

tion und Dokumentation bestehen folgende Leitungsebenen: %

- ZLGID,
- Zentralstellen,
- Leistellen.

Die Tätigkeit der Leitungsorgane in den obengenannten Ebenen wird auf der Grundlage dieser Rahmenordnung sowie des Statuts der ZLGID geregelt.

(2) Die Informationseinrichtungen sind wissenschaftliche Organe der Trägerinstitutionen. Die Informationseinrichtungen unterstehen unmittelbar dem Direktor der Trägerinstitution und werden von ihm angeleitet.

(3) Die Informationseinrichtungen werden entsprechend ihrer Stellung in der Trägerinstitution vom Leiter nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(4) Befinden sich in einer Trägerinstitution gleichzeitig eine Zentralstelle und Leitstellen für eine gesellschaftswissenschaftliche Disziplin, bilden diese Einrichtungen eine organisatorische Einheit.

§9

Arbeitsgrundlagen für die Informations- und Dokumentationstätigkeit

(1) Grundlage für die systematische Informations- und Dokumentationstätigkeit sind die für die gesellschaftswissenschaftliche Disziplin verbindlichen Jahrespläne bzw. Perspektivpläne sowie sonstige Schwerpunktaufgaben und die daraus abgeleiteten Informationspläne. Die Informationspläne sind mit den zuständigen leitenden Informationseinrichtungen abzustimmen und vom Leiter des zuständigen zentralen Organs zu bestätigen.

(2) Die Leiter der Trägerinstitutionen haben zu gewährleisten, daß die Leiter der Informations- und Dokumentationseinrichtungen ausreichend und kontinuierlich Einblick in die betreffenden Jahres- und Perspektivpläne sowie in sonstige Unterlagen über wichtige Aufgaben und Problemstellungen in der gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin erhalten und daß sie über Änderungen in der Aufgabenstellung rechtzeitig unterrichtet werden. Die für die Information notwendigen dienstlichen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

§10

Zusammenarbeit und Berichterstattung

(1) Die Informations- und Dokumentationseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Informations- und Dokumentationseinrichtungen anderer Disziplinen der Gesellschaftswissenschaften sowie mit denen der Naturwissenschaften und Technik auf der Grundlage von Vereinbarungen zusammen.

(2) Die Informations- und Dokumentationseinrichtungen sind in enger Verbindung mit den in der Institution schon vorhandenen Bibliothekseinrichtungen aufzubauen. Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die Vereinbarungen der zuständigen zentralen Organe.

(3) Die Direktoren der Trägerinstitute der Zentralstellen berichten einmal jährlich dem Leiter des zu-

ständigen zentralen Organs zum 30. Juni über den Stand der Arbeiten. Die Berichterstattung für 1966 erfolgt zum 31. Dezember 1966. Die Berichte sind durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe spätestens einen Monat danach der ZLGID zu übergeben.

(4) Ab 1968 ist dieser Bericht um eine ständige statistische Erfassung einiger wichtiger Kennziffern, die mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmt sind, zu ergänzen.

§11

Struktur- und Stellenpläne

Die Struktur- und Stellenpläne der Informations- und Dokumentationseinrichtungen sind von den verantwortlichen Leitern nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 12

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Rahmenordnung bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

Anordnung

zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen.

Vom 21. August 1966

Die Hauptaufgabe der Nachwuchslenkung ist es, das Recht aller Jugendlichen auf eine Berufsausbildung oder auf einen Arbeitsplatz mit Qualifizierungsmöglichkeiten zu sichern und dabei die weitgehende Übereinstimmung zwischen den Fähigkeiten und Berufswünschen der Schulabgänger und den gesellschaftlichen Erfordernissen zu erreichen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Lösung dieser Aufgabe ist die Anwendung von Arbeitsmethoden und -mitteln, die der planmäßigen Durchführung der staatlichen Jugendpolitik und des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) dienen. Anders den staatlichen Organen, Betrieben und Oberschulen ermöglichen, ihrer Verantwortung gegenüber den Jugendlichen besser gerecht zu werden sowie die gesellschaftlichen Einrichtungen und die Erziehungsberechtigten in diese Arbeit einzubeziehen.

Zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen, für die Anwendung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Nachwuchslenkung und zur Kontrolle der Abrechnung des Planes der Berufsausbildung — Neueinstellung von Schulabgängern und Schülern in die Berufsausbildung — wird mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und in Übereinstimmung mit dem Minister